

RS Vwgh 2004/11/11 2004/16/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2004

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §13 Abs1;
- BAO §85;
- VwRallg;

Rechtssatz

In Ablehnung einer überspitzten formalistischen Anwendung der Verfahrensgesetze kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt einer Eingabe an, um zu beurteilen, welches Begehr ein Anbringen wirklich zu Grunde liegt (Hinweis E 18. April 1990, 89/16/0203). Dies gilt insbesondere bei nicht vertretenen Parteien.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160043.X01

Im RIS seit

10.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>